Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 33 (1888)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

33. Jahrgang. 1888.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 52. Erscheint jeden Samstag. 29. Dezember.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminarlehrer Utzinger in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Abonnementseinladung der Expedition. — An die Lehrerschaft der deutschen Schweiz. — Zur Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung. V. (Schluss.) — Korrespondenzen. Glarus. — † Johannes Müller (Hottingen). — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schulnachrichten. — Literarisches. —

Abonnementseinladung der Expedition.

Die „Schweizerische Lehrerzeitung“ wird auch im Jahre 1889 in unveränderter Weise erscheinen. Der Abonnementspreis ist halbjährlich 2 Fr. 60 Rp. und jährlich 5 Fr. Wer das Blatt unter Adresse erhalten hat, dem wird es auch fernerhin, sofern keine Abbestellung erfolgt, zugesandt werden. Bestellungen durch die Post bitten wir rechtzeitig zu erneuern.

An die Lehrerschaft der deutschen Schweiz.

Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins benutzt den Anlass der Jahreswende, um auch seinerseits die Lehrerschaft der deutschen Schweiz zum Abonnement auf das Vereinsorgan und damit zum Eintritt in den Verein zu ermuntern.

Im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele und Interessen der Jugendbildner unseres Landes und auf das gemeinsame Bedürfnis höherer wie niederer Schulen, ihre Lehr- und Erziehungspraxis immer besser und vollkommener in Einklang zu bringen mit den tatsächlichen Anforderungen der Wissenschaft und des Lebens, erscheint es heute mehr als je geboten, dass sich die Kräfte sammeln und zur Verwirklichung gemeinsamer Ideale intensiv betätigen. Dies kann geschehen u. a. durch wirksame Unterstützung der hiefür bestehenden Vereinigung und ihres Zentralorgans. Wir bestreiten zwar keineswegs die Berechtigung besonderer kantonaler oder anderweitiger Korrespondenzblätter, soweit dieselben eigenartigen Interessen zu dienen berufen sind. Allein es ist unschwer einzusehen, dass namentlich Fragen allgemein pädagogischer Natur mit weit mehr Nutzen vor der Gesamtheit, als vor einem relativ eng begrenzten Kreise erörtert werden. — Während auf den übrigen Gebieten beruflichen Lebens, Medizin, Recht, Militär, Gewerbe u. s. w., die Einigung der Kräfte sichtlich Fortschritte macht, ist in pädagogischen Dingen die Zersplitterung und Isolirung derselben eher im Wachsen, als im Abnehmen begriffen. Wir richten darum unsern Appell zur Sammlung namentlich auch an die jüngern Elemente der schweizerischen Lehrerschaft, insbesondere einzelner Kantone, die eine verhältnismässig kleine Vertretung im Lehrerverein zählen.

Die „Schweizerische Lehrerzeitung“ unterliegt abermals einem teilweisen Wechsel der Redaktion. Nachdem auf Ende des ersten Semesters Herr Dr. *Wettstein* zurückgetreten, scheidet mit Ende dieses Jahres auch Herr Prof. *Rüegg* aus der Redaktion aus. Indem wir den genannten Herren auch an dieser Stelle für ihre vorzügliche Tätigkeit unsern Dank aussprechen, teilen wir mit, dass die Redaktion nunmehr bestellt ist aus den Herren Seminarlehrer *Utzinger* in Küsnacht (Zürich), Sekundarlehrer *Fritschi* in Neumünster und Schulinspektor *Stucki* in Bern.

Wir hegen die Überzeugung, dass die neue Redaktion nach Kräften ihrer Aufgabe gerecht zu werden bestrebt sein wird. Ihrer Wirksamkeit wünschen wir besten Erfolg und dem schweizerischen Lehrerverein einen kräftigen Zuwachs von Mitgliedern, dem Gesamtverein aber und seinem Organe ein segensreiches Wirken im Dienste der nationalen Schule und Volksbildung.

Der Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins.

Zur Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung.

(Eingesandt.)

V.

IX. Das Prinzip der „ausschliesslich staatlichen Leitung.“

In der Diskussion des st. gallischen Grossen Rates wurde namentlich die Frage erörtert, ob der Bestand *konfessioneller Schulgemeinden*, deren Verband kein Bürger

einer andern Konfession angehören darf, *vereinbar* sei mit der von der Bundesverfassung geforderten *„ausschliesslich staatlichen Leitung“* des Primarunterrichtes.

Das *Recht* des *Staates* zur *Leitung* des *Primarschulwesens* wurde in den eidgenössischen Revisionsdebatten folgendermassen motivirt: „Es wird am heutigen Tage niemand bezweifeln, dass dieser Teil der staatlichen Aufgabe (die Sorge für den Primarunterricht) in Republiken geradezu die höchste, die eingreifendste und bedeutendste Wirksamkeit des Staates bezeichnet. Die Selbstregierung durch das Volk, der Mehrheitswille aller Bürger als oberstes Gesetz besteht auf die Dauer nicht bei einer unwissenden, im Unterrichte gänzlich vernachlässigten Menge. — Im Mittelalter war es vorab die Geistlichkeit, welche diesen Unterricht in die Hand nahm und sich in den damaligen Verhältnissen unleugbare Verdienste erwarb. Heute legt sie in diesen Unterricht vorherrschend ihre spezifisch kirchlich-konfessionellen Zwecke. Der moderne Staat ist aber dem reinen Konfessionalismus entwachsen. Er ist der berechtigte Erbe über dieses Gebiet. Man kann geradezu sagen: den allgemeinen Volksunterricht ohne fremde, denselben störende Nebenzwecke zu ordnen, dazu ist allein der moderne Staat geeigenschaftet. Niemand anders als er in seiner Objektivität kann diese grosse Aufgabe, wie sie geworden ist in der modernen Zeit, übernehmen und lösen“ (Herr Kappeler). Im st. gallischen Grossen Rate wurde betont, dass der rein bürgerliche Charakter des Erziehungswesens staatsrechtlich ebensowenig antastbar sei wie der irgend eines andern Verwaltungsgebietes.

Was ist nun unter „ausschliesslich staatlicher Leitung“ zu verstehen? Hier gehen die Ansichten weit auseinander. Während die *einen* dafür halten, diese Bestimmung sei einzig gegen das *Vorrecht* einer allfälligen *Mit- oder Alleinherrschaft der Kirche als solcher* in der *Leitung* des Primarschulwesens gerichtet, stützen sich die *anderen* auf *Art. 49, Alinea 4, der Bundesverfassung:* „Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.“ Dieser Bestimmung zufolge sei der Bestand von konfessionellen Schulgemeinden nicht mehr konstitutionell, da die Angehörigkeit zu einer solchen ja gerade von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis abhängig sei.

„Die Worte *„staatliche Leitung“* bedeuten unserer Ansicht nach (Droz, Departementalbericht), dass der *Primarunterricht* ganz und gar als eine *Abteilung* der *kantonalen Verwaltung* betrachtet werden soll. Die Souveränetät in dieser Materie gehört dem als Staat angesehenen Kanton an und kann weder einer von der kantonalen Behörde unabhängigen Behörde noch dem Klerus übertragen werden. Das Wort *„ausschliesslich“* bedeutet ausserdem, dass diese *Leitung mit keiner andern Behörde geteilt werden darf;* folglich ist der Kirche im besondern kein Recht der Einmischung, der Aufsicht oder der Leitung im Primarschulwesen zuzugestehen.“ ... „Demnach kann ein Kanton sich nicht der Leitung der Erziehung entäussern und sie der Geistlichkeit in die Hand spielen“ (Herr Kappeler).

„Aus den Revisionsverhandlungen der eidgenössischen Räte ergibt sich, dass die *Geistlichen als solche* von der *Leitung* der Schulen *nicht ausgeschlossen* sind; doch erachten wir, dass sie als solche auch *keine Vorrechte* vor den übrigen Bürgern haben. Sie können nicht bloss ihres geistlichen Amtes wegen Mitglieder der Schulbehörde sein; sie können nicht im Schosse der obern Erziehungsbehörden eine gewisse Anzahl von Amtssitzen für sich als Geistliche oder als Vertreter der Kirche beanspruchen“ (Herr Droz).

Der Meinung gegenüber, als seien konfessionelle Schulverbände inkonstitutionell, wurde im st. gallischen Grossen Rate entgegengehalten:

„Die „ausschliesslich staatliche Leitung“ ist nicht im Gegensatz zu den konfessionellen Genossenschaften gestellt worden, welche bisher in so vielen Kantonen die Grundlagen, die Träger der Schulorganismen gebildet haben, sondern der *Gegensatz* ist zu suchen zwischen dem nationalrätlich perhorreszirten *Geistlichen als Träger des Lehramtes* und der ständerätlich für genügend befundenen *staatlichen*, d. h. nicht geistlichen *Leitung* des Schulwesens. Der Geistliche darf sich der Lehrtätigkeit an der Primarschule widmen, selbst wenn er einem geistlichen Orden angehört; aber der geistliche Stand als solcher darf nicht die Leitung in seine Hände bekommen; diese muss von ausschliesslich staatlichen, d. h. nicht geistlichen Organen geübt werden.“

Von gleicher Seite wurde folgender *staatsrechtliche Vergleich* gezogen: Trotz der für die st. gallischen Behörden von jeher vorgeschriebenen Parität, resp. Zugehörigkeit der Behördemitglieder zu einer bestimmten Konfession habe noch niemand dem Kanton St. Gallen den staatsrechtlichen Charakter eines ausschliesslich staatlich geleiteten Gemeinwesens abgesprochen. Und wem sei es je eingefallen, die beiden Halbkantone Ausserrhoden und Innerrhoden als Staatsgebilde anzusehen, welchen der Vorzug der „ausschliesslich staatlichen Leitung“ wegen der bis auf die Territorialausscheidung durchgeführten konfessionellen Trennung aberkannt werden müsse. Ferner müsse in den meisten monarchisch regierten Staaten laut Grundgesetz das Herrscherhaus einer bestimmten Konfession angehören; aber in der Staatsrechtsliteratur und -Lehre suche man umsonst nach einem Ausspruch, dass Russland und Österreich, Bayern, Spanien und Preussen wegen dieser Verfassungsvorschrift zu den Ländern zu zählen seien, welche nicht unter „ausschliesslich staatlicher Leitung“ stehen.

Diesem Meinungsstandpunkte gegenüber stützen sich die Vertreter der andern, weitergehenden Meinung, wie schon erwähnt, auf den Art. 49 der Bundesverfassung und motiviren denselben in folgender Weise: Durch ein Zitat aus dem Departementalberichte von Droz: Die *Schulbehörden* müssen *ohne Rücksicht auf das religiöse Be-*

kenntnis oder die Kirche *zusammengesetzt* werden. Wollte man eine andere Regel gelten lassen, so hiesse dies Vorrechte aufrecht erhalten, die den Art. 27 und 49 der Bundesverfassung widersprechen. — Im weitern machen sie darauf aufmerksam, dass es eben langjähriger Gewöhnung an überkommene Einrichtungen bedürfe, um den *Widerspruch* einer angeblich *ausschliesslich staatlichen Leitung* des Erziehungswesens mit dem *Monopol der Konfession* auf Besorgung der Schulverwaltung innerhalb der Grenzen der kommunalen diesfallsigen Tätigkeit nicht schlechterdings *unerträglich* zu finden — um es nicht unerträglich zu finden, dass trotz des ausschliesslich staatlichen Charakters des Schulwesens nur die Konfession berechtigt sein soll, die ihr durch die Schulgesetzgebung zugeschiedenen wichtigen Funktionen zu verrichten, Kontrole und Entscheidung über die vornehmsten materiellen und moralischen Interessen der Schule auszuüben. . . . . In dem nach modernen Anschauungen konstruirten Staate sei für den Grundsatz der Parität keine Stätte mehr, also auch nicht im Erziehungswesen. . . . Der Ausdruck „staatliche Leitung" dürfe nicht mit dem Synonym „Beaufsichtigung" verwechselt werden. Alle leitenden Organe, von oben bis unten, müssen staatlich-bürgerlichen Charakter tragen. . . . Endlich wird auf die bezüglichen staatsrechtlichen Erörterungen der Herren Bundesrichter Blumer, Bundesrichter Dubs, Ständerat Kappeler und sogar Dr. Alois von Orelli (einem Mitgliede des „Eidgenössischen Vereins") aufmerksam gemacht; alle betonen, dass der Bestand von konfessionellen Schulverbänden mit der Bundesverfassung im Widerspruch sei.

Ja, angenommen, doch nicht zugegeben, dass konfessionelle Schulen bundesverfassungswidrig seien — sagen die Gegner der bürgerlichen Schule — so muss ein *Unterschied* gemacht werden zwischen *schon bestehenden* und erst *neu zu gründenden* Schulen, in dem Sinne, dass jene in ihrem Bestande zu belassen seien, die Gründung neuer dagegen einfach nicht gestattet sei — gestützt auf ein Zitat von Herrn Kappeler anlässlich der Genehmigung der Kantonsverfassung von Zug: „Es wird und muss unter der neuen Bundesverfassung die Frage entstehen, ob selbst da, wo die Sachen bisher unzweifelhaft konfessionell waren, es so bleiben könne; aber über jeden Zweifel erhaben stehe, dass, wo die Sache bis jetzt nicht so war, es unter der revidirten Bundesverfassung nicht mehr so gemacht werden kann und darf."

Aus den unter Titel IV angeführten Rekursfällen geht indessen hervor, dass die berufenen und kompetenten Interpreten der Bundesverfassung, Bundesrat und Bundesversammlung, es wiederholt ausgesprochen haben, dass konfessionelle Schulen mit der Bundesverfassung in unzweideutigem Widerspruche stehen (Ilanz, Flawil, St. Gallen, Tablat). Die Gegner der bürgerlichen Schule wollen zwar eine Inkonsequenz der bundesrätlichen Interpretationen darin erblicken, dass der Bundesrat beim Rekurs Dietikon gegenüber früher nur noch erkläre, dass nach seiner Auffassung gemischte Schulen dem Art. 27 eher entsprechen als konfessionell getrennte; dass er aus dem Art. 27 eine Gewährleistung von konfessionellen Schulen nicht abzuleiten vermöge (statt positiv: absolute Unvereinbarkeit mit dem Art. 27). Ferner gehe aus der Ablehnung des Antrages von Herrn Dr. Römer bei der Behandlung des Dietikoner Rekurses im Nationalrate nicht hervor, dass der Rat der Meinung war, es sei im Gegensatze zum gestellten Antrage der Fortbestand öffentlicher konfessioneller Schulen durch Art. 27 ausgeschlossen, sondern dass der Rat keine grundsätzliche Interpretation feststellen wollte.

X. Das Prinzip der „Konfessionslosigkeit" des Primarunterichtes.

Anlässlich des Schulrekurses aus St. Gallen begründete der Bundesrat in einlässlicher Weise, dass der Bestand konfessioneller Schulen gegen die Forderung sowohl der „ausschliesslich staatlichen Leitung", als der, „dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen jedes Bekenntnisses ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können" — verstosse. Über die letztere Forderung sagt Herr Bundesrat Droz in seinem Departementalberichte: Die Schule soll konfessionslos sein (es wird bemerkt, dass dieser Ausdruck zu wünschen übrig lasse; dass aber kein besserer gefunden werden könne, um mit einem einzigen Worte den im 3. Alinea des Art. 27 enthaltenen Gedanken wiederzugeben). Dieser Punkt wird stets zu den streitigen gehören. Die verschiedenen Auffassungen betreffen die mit dem Unterrichte betraute Person, die Aufsicht über den Unterricht und den Unterricht selbst. Was die *Person* betrifft, so geht aus den Revisionsdebatten hervor, dass man im Prinzip weder den Ausschluss der Geistlichen im allgemeinen, noch den der Mitglieder religiöser Orden zugelassen hat; nur sollen sie kein Vorrecht geniessen. Bezüglich des *Unterrichtes* werden drei Tendenzen charakterisirt: *a.* die *konfessionelle*, welche die Schule von dem Geiste einer gewissen Konfession durchdrungen wissen will; *b.* die *interkonfessionelle*, welche einen allgemeinen natürlichen Religions- bezw. Moralunterricht wünscht; *c.* die *Trennung* zwischen dem *religiösen*, *konfessionellen* und dem *übrigen Schulunterrichte*. Als wesentlich gelten (nach Herrn Droz) folgende Punkte:

a. Der *religiös-konfessionelle Unterricht* soll *für kein Kind* ohne den Willen seiner Eltern *obligatorisch* sein;

b. die anderen Teile des *Unterrichtes*, namentlich die Schulbücher, sollen *vom konfessionellen Geiste frei* sein;

c. die *öffentliche Schule* darf der *konfessionellen Propaganda nicht* als Wirkungskreis *dienen* — mit anderen Worten: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."

XI. Die konfessionellen Schulverbände und ihr Eigentum.

Wie verhält es sich bei der Auflösung der konfessionellen Schulverbände mit deren *Eigentum* und der *Ver-*

fügung über dasselbe? Hierüber wurde im st. gallischen Grossen Rate betont, dass der Art. 27 durchaus keinen Anhaltspunkt biete dafür, dass die Kantone, welche für den Primarunterricht zu sorgen haben, das Vermögen der bisherigen konfessionellen Schulverbände zur Dotirung der neu zu gründenden rein bürgerlichen Schulverbände zu Staatshanden nehmen und verwenden können und dürfen; dass aus dem Gesichtspunkte, nach welchem den konfessionellen Schulverbänden ihre Pflicht und Aufgabe und die damit verbundene Ausgabe und ökonomische Last abgenommen werde, *nicht* als selbstverständliche Rechtsfolge abgeleitet werden könne, sie hätten ihr *konfessionelles Gut*, mit dem sie bisher dieser Aufgabe genügt, *an die bürgerliche Schulgemeinde* ohne weiteres *abzutreten;* dass, selbst wenn infolge der Übertragung des öffentlichen Primarschulwesens an die bürgerliche Schulgemeinde die konfessionellen Schulgemeinden als gegenstands-, zweck- und bestimmungslos überhaupt gänzlich aufgelöst und dahin fallen würden, die Frage zu lösen wäre, an wen ihr Eigentum falle: ob an den betreffenden Konfessionsteil, weil es konfessionellen Ursprungs ist, oder an die bürgerliche Schule, weil es Schulzwecken zudiente. — Bei der Abweisung des Dietikoner Rekurses durch den Bundesrat erklärte sich dieser inkompetent bezüglich der Entscheidung der Eigentumsfrage, bezw. dass diese in der Kompetenz der zuständigen Gerichte liege — und neuerdings anlässlich des pendenten Lichtensteiger Rekurses, dass in der bundesrechtlichen Verurteilung der konfessionell getrennten Schulen nicht ohne weiteres auch ein Entscheid über Eigentumsfragen, über Zugehörigkeit von Schulfonds, enthalten sein könne.

* * *

Am Schlusse obiger Skizze mag noch die Überzeugung, welche sich dem Verfasser dies bei der Ausarbeitung aufdrängte, Ausdruck finden, nämlich, dass es sehr schwer ist, die so sehr verschiedenen Meinungen über die vielumstrittene Materie auch nur einigermassen übersichtlich zusammenzustellen, und dass deshalb diese Skizze auch nicht Anspruch auf absolute Vollständigkeit erhebt.

KORRESPONDENZEN.

Glarus. —*i*—. Indem wir den freundlichen Leser bitten, die Korrespondenz über die Herbstversammlung des glarnerischen Lehrervereins in Nr. 46 d. Bl. nachzulesen, wollen wir in Kürze über den Verlauf der damals beschlossenen auserordentlichen Konferenz berichten. Dieselbe, am 15. l. M. in Schwanden abgehalten, war von ca $^3/_5$ der glarnerischen Lehrerschaft besucht. Mit Rücksicht auf die kurz zubemessene Zeit (2—5 Uhr nachmittags) unterbleibt eine Präsidialrede. Herr Aktuar Schiesser verliest das nach gewohnter Weise musterhaft abgefasste Protokoll der Herbstversammlung. Sodann gibt Herr Präsident Zopfi in Kürze Bericht über die Verhandlungen der Kommission, welche über die Mittel und Wege zur bessern ökonomischen Stellung der wegen hohen Alters oder Invalidität vom Amte zurücktretenden Lehrer Beratung zu pflegen hatte. Auch über eine allfällige Revision des Schulgesetzes sowie über eine Reorganisation der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse hatte die Kommission beraten.

Den ersten Punkt betreffend, kommt die Kommission zu folgenden Resolutionen:

1) Die kantonale Lehrerkonferenz erklärt sich im Prinzip einverstanden sowohl mit dem Inhalte der Thesen des Referenten als des Rezensenten der Konferenz vom 29. Oktober; dagegen verzichtet sie darauf, von sich aus mittelst einer Memorialseingabe an Landrat und Volk zu gelangen. Sie tut dies wie mit Rücksicht auf die allgemeinen Zeitverhältnisse auch im Vertrauen auf die hohe Erziehungsdirektion und den Regierungsrat, dass sie ihrerseits bei Aussetzung von Ruhe- und Unterstützungsgehalten an zurücktretende Lehrer und der Bewilligung von Beiträgen an die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse, bei der Mitwirkung zur Besserstellung der Lehrer überhaupt, bis an die äussersten Grenzen ihrer Kompetenzen gehen, und ihrerseits bei günstiger Gelegenheit eine zweckmässige Erweiterung ihrer gesetzlichen Befugnisse im Sinne der Erhöhung der Ruhegehalte anstreben werden.

2) Die Kommission beauftragt den Vorstand, im Sinne dieser Vorschläge mit einer Zuschrift an die Erziehungsdirektion zu gelangen, worin die prinzipielle Stellungnahme der Lehrerschaft dargetan und ihr volles Vertrauen in Erziehungsdirektion und Regierungsrat ausgedrückt werden, dass beide gemäss den jeweiligen Verhältnissen das Möglichste tun werden, um berechtigten Wünschen, deren Erfüllung gleich sehr im Interesse der Schule wie der Lehrerschaft ist, entgegenzukommen.

Nach einstimmiger Annahme dieser Resolutionen wurde die Frage diskutirt, welche Stellung die Lehrerschaft einnehmen wolle, um die in den meisten Kantonen gebräuchlichen Alterszulagen auch bei uns einzuführen. Man ist allgemein der Ansicht, dass die Alterszulagen noch eher im Volke Anklang finden könnten als die Ruhegehalte. (Das Fremdwort Pension ist geradezu verhasst!) Herr Sekundarlehrer Seidel verliest nun folgende Erklärung:

Die ausserordentliche Konferenz des Kantonallehrervereins erklärt:

„Um unserem Lande eine tüchtige Lehrerschaft dauernd zu erhalten und um der durch Erfahrung, Übung und Studium erhöhten Leistungsfähigkeit älterer Lehrer gerecht zu werden, sind Alterszulagen zu den Lehrerbesoldungen einzuführen, wie sie in mehreren Kantonen und auswärtigen Staaten bestehen.

Gründe: 1) Jedem Angestellten, ja jedem Arbeiter wird im Laufe der Zeit der Lohn gesteigert, oder er steigert sich durch die grössere Leistungsfähigkeit, die der Angestellte oder Arbeiter durch Übung und Erfahrung erwirbt, von selbst. Nur die Besoldung des Lehrers bleibt in unserm Kanton die gleiche, ob auch der Lehrer durch eine vieljährige Praxis weit leistungsfähiger geworden sei. Die Besoldung, welche er beim Antritt erhielt, erhält er auch noch nach 20—30 Jahren. *Das ist offenbar eine Ungerechtigkeit.*

2) Nirgends in der Welt und in keinem *Berufe* oder *Geschäfte* erhält der eben erst aus der Lehre tretende Angestellte oder Arbeiter so viel Lohn, wie der, welcher schon Jahre lang selbständig tätig gewesen ist. Jedermann weiss eben, dass der die Lehre verlassende Jüngling oder junge Mann niemals leisten kann, was ein erfahrener, geübter Mann zu leisten vermag.

Nur beim Lehrerstande unseres Kantons ist die Sache anders: da erhält der Anfänger im Schuldienste genau so viel, wie der erfahrene und geübte Lehrer mit 15—20jähriger Praxis.

Eine solche Wertung der Arbeitskraft der Lehrer hat weder die Logik, noch die Gerechtigkeit, noch die Klugheit für sich.

Im wohlverstandenen Interesse des Staates und der Gemeinden liegt es, tüchtige Lehrkräfte zu erwerben und zu erhalten, aber es ist klar, das unser Besoldungssystem nicht

dazu beiträgt; denn auch der tüchtigste und idealste Lehrer wird erlahmen, wenn er *nie* Aussicht hat, dass sich seine Stellung verbessert und dass seine erworbene grössere Tüchtigkeit eine Belohnung in der Stelle findet, die er einnimmt. Man zwingt die tüchtigen Lehrer durch dieses System geradezu, die Verbesserung ihrer Stellung im Stellungswechsel zu suchen, und es ist eine bekannte Tatsache, dass schon manche tüchtige Kraft dadurch unserm Schulwesen verloren gegangen ist.

Aus diesen Gründen halten wir es für die Pflicht eines jeden einsichtigen Schulfreundes, dahin zu wirken, dass den Lehrern bis zu einer bestimmten *Alters- und Besoldungsgrenze* Alterszulagen gewährt werden."

Einstimmig wird diese kurze und bündige Resolution akzeptirt und beschlossen, dieselbe der hohen Erziehungsdirektion zu übermitteln. Die Ansicht, sie auch den Gemeindeschulpflegen zuzusenden, blieb in Minderheit. Doch hat bereits die Presse ihre Verbreitung besorgt, und es dürften die Väter der Schule davon Notiz genommen haben.

Was die Revision des Schulgesetzes anbetrifft, wurden sowohl vom Berichterstatter der Kommission, als auch von anderen Mitgliedern derselben verschiedene Punkte erwähnt, die der Revision bedürftig wären. Doch steht die Konferenz von einem auf Revision des Schulgesetzes abzielenden Memorialsantrag auf nächste Landsgemeinde ab; denn die Notwendigkeit der Revision werde sich den Behörden bald aufdrängen, ohne dass von seite der Lehrer besondere Anträge gestellt werden. Der Entscheid der nächsten Landsgemeinde in der Sekundarschulfrage wird zwar nicht massgebend für die Anbahnung der Revision sein, aber doch zeigen, ob eine solche versucht werden darf oder nicht. Immerhin wird aber den Filialkonferenzen anempfohlen, sich schon in den nächsten Sitzungen mit der Besprechung der revisionsbedürftigen Punkte des Schulgesetzes zu befassen, damit die Lehrerschaft gerüstet sei, wenn sie s. Z. zur Mitberatung beigezogen wird.

Die Reorganisation der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse wird infolge einer Ordnungsmotion *nicht* besprochen.

Wir dürfen das Resultat dieser Konferenz füglich einen Wechsel auf Sicht nennen. Sollte aber der Lehrerschaft deshalb ein Vorwurf gemacht werden? Vorsicht hat man ihr von höherer, schulfreundlicher Seite empfohlen, Vorsicht predigten aber auch die mancherlei Stimmen, die sich in Wort und Schrift seit der Bekanntmachung der Schlegelschen Thesen bemerkbar gemacht hatten. Aber wohl am meisten wirkte die unmittelbar vorhergegangene Volksabstimmung im Kanton Zürich. So bleibt auch uns die *Hoffnung* auf günstigere Stimmung; so weit es an uns Lehrern liegt, wird man indessen versuchen müssen, allmälig Stimmung zu *machen*.

---

† Johannes Müller (Hottingen).

Am ersten Weihnachtstage folgten die Lehrer von Zürich und Umgebung dem Sarge eines Mannes, der volle 51 Jahre im Dienste der Schule gestanden hat.

Johannes Müller wurde am 5. Februar 1813 in der kleinen Ortschaft Iburg bei Seen geboren. Nachdem er in der Dorfschule eine dürftige Vorbereitung gefunden, trat er in das durch die Bewegung von 1830 ins Leben gerufene Seminar zu Küsnacht ein. Im November 1834 begann der junge Scherrianer seine Lehrtätigkeit in Hottingen bei Zürich. Mit einer unentwegten Ausdauer, Arbeitsamkeit und Gewissenhaftigkeit wirkte er über ein halbes Jahrhundert lang an derselben Schule. Eine kräftige Gesundheit liess ihn die Bürden seines Amtes mit einer seltenen Rüstigkeit tragen, bis er Ende 1885 von seiner Stelle zurücktrat, nachdem er noch in den letzten Wochen seines Schuldienstes das Unglück gehabt hatte, einen Finger zu verlieren. Am 16. Januar 1886 feierte die Gemeinde Hottingen den Abschied des ergrauten Lehrers in festlicher Weise, wobei von Behörden, Schülern und Kollegen der Tätigkeit und dem Eifer Müllers ungeteilte Anerkennung gezollt wurde.

„Du hast dein Amt gewissenhaft verwaltet,
O Freund, ein gutes halb Jahrhundert lang.
Nie ist Begeisterung in dir erkaltet,
Doch mälig machte dir die Arbeit bang.
Du fandest, deine Stunde sei gekommen
Und hast vom Lehramt Abschied nun genommen.
So mögest du der Ruhe nun geniessen!
Sei dir vergönnt ein heit'rer Ruhestand!"

So hatte ihm bei diesem Anlasse ein Vertreter der Bezirksbehörde zugerufen. Müller erfreute sich noch drei Jahre der Ruhe des Lebensabends, wobei jedoch Alter und Schicksalsschläge ihn von Verbitterung nicht ganz frei liessen. Eine kurze Krankheit brachte dem scheinbar noch rüstigen Greise am 22. d. einen sanften Tod.

Johannes Müller war eine kräftig derbe Natur; die Gabe der verbindlichen Redensarten war ihm nicht gegeben. Treu und anhänglich war er dem Freunde; rückhaltlos äusserte er sich über Personen und Dinge, die ihm unsympathisch waren. In seiner Schule waltete Ernst und strenge Arbeitsamkeit, wie sie ihm selbst eigen war. Des Lebens Mühen und Sorgen hat er reichlich genossen, und Arbeit war das Beste, das ihm das Leben bot. Friede seiner Asche!

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Bern. Für eine Amtsdauer von 4 Jahren vom 1. Januar 1889 an werden folgende Kommissionen neu gewählt:

1) *Lehrmittelkommission für die Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen des deutschen Kantonsteiles:* Herren Landolt, Sekundarschulinspektor in Neuenstadt, Präsident; Zbinden, Sekundarlehrer in Langnau; Dr. Ott, Gymnasiallehrer in Bern; Dr. Haag, Rektor in Burgdorf; Zahler, Lehrer am Progymnasium Biel; Weingart, Lehrer der Mädchensekundarschule Bern; Wittwer, Sekundarlehrer in Biglen.

2) *Lehrmittelkommission für die Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen des französischen Kantonsteiles:* Herren Landolt, Sekundarschulinspektor, Präsident; Ed. Meyer, Rektor in Pruntrut; Ed. Germiquel, Sekundarlehrer in Neuenstadt.

3) *Lehrmittelkommission für die französischen Primarschulen:* Herren Breuleux, Seminardirektor in Pruntrut, Präsident; Henri, Primarlehrer in Pruntrut; Mercerat, Primarlehrer in Sonvillier; Duvoisin, Seminardirektor in Delsberg; Casimir Folletête, Fürsprecher in Pruntrut.

4) *Patentprüfungskommission für deutsche Arbeitslehrerinnen:* Herr Grütter, Seminardirektor in Hindelbank, Präsident; Frl. Anna Bieri, Lehrerin in Twann; Frl. Anna Küffer, Lehrerin in Bern; eine Stelle noch unbesetzt.

5) *Patentprüfungskommission für französische Arbeitslehrerinnen:* Herr Breuleux, Seminardirektor in Pruntrut, Präsident; Frau El. Albrecht, gew. Sekundarlehrerin in Biel; Frl. Ida Schneckenburger, Sekundarlehrerin in St. Immer.

Herrn Lasche, Rektor am Gymnasium der Stadt Bern, welcher auf nächsten Frühling in Ruhestand treten will, wird unter bester Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste eine Pension bewilligt.

SCHULNACHRICHTEN.

Nationalmuseum. Nachdem Basel und Bern ihre Ansprüche auf das Nationalmuseum geltend gemacht, tritt nun auch *Zürich* auf den Plan der Mitbewerbung. Die demokratische Dezemberversammlung und die liberale Monatsversammlung vom 17. Dez.

sprachen sich dahin aus, dass Zürich alles tun müsse, um Sitz des Nationalmuseums zu werden.

Basel. Nach Untersuchung aller bezüglichen Verhältnisse durch den Schularzt ergab es sich, dass 725 Kinder der Wohltat der Suppenverteilung zur Stärkung ihrer Lebenskraft bedürftig sind.

— In Basel hielt am 21. d. Herr Oberst Frei im freisinnigen Schulverein einen Vortrag über das *Unterrichtswesen in Frankreich* seit der Revolution.

Schwyz. Für den verstorbenen Pfarrer Al. Risi wurde Herr Pfarrhelfer Maur. Waser in Schwyz zum Schulinspektor und damit auch zum Vorsitzenden der Lehrerkonferenz des Kreises Arth-Küsnach gewählt. — Die Konferenz Arth-Küsnach behandelte in ihrer letzten Versammlung das Thema: „Wie sind die schriftlichen Arbeiten in den Mittel- und Oberklassen einzurichten, damit sie den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechen?" Die Konferenz von Schwyz besprach die Schulstrafen und die Frage: „Wie kann die Primarschule zur landwirtschaftlichen Tüchtigkeit der Schüler beitragen?" (Nach dem Luz. Schulbl.)

Solothurn. Bei Behandlung des Rechenschaftsberichtes stellte die Staatswirtschaftskommission in Bezug auf das Erziehungswesen folgende Postulate:

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle diejenigen Schulgemeinden, deren Schülerzahl das gesetzliche Maximum von 80, welches ohnehin schon hoch genug ist, übersteigt, zur Errichtung neuer Schulen anzuhalten.

Die grosse Anzahl unbegründeter Absenzen verlangt eine strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über das Absenzenwesen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dahin zu wirken, dass auch im Bucheggberg überall der konfessionelle Unterricht (Konfirmandenunterricht) auf eine Zeit verlegt werde, dass der ordentliche Schulbesuch nicht beeinträchtigt wird.

Die Kommission hält es für unstatthaft, dass der Zeichenunterricht in einigen Schulen noch gar keine Pflege findet, und gewärtigt beförderliche Massnahmen zur Beseitigung dieses Uebelstandes.

Die Kommission konstatirt, dass die im Rechenschaftsberichte des Regierungsrates enthaltenen Aussetzungen bezüglich der Tätigkeit und des Betragens einzelner Lehrer begründet seien, und gewärtigt, dass der Regierungsrat den gerügten Übelständen die nötige Abhülfe verschaffen werde.

Der Regierungsrat hat über die Entschädigungen, die an externe Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule verabfolgt werden, Bericht und Antrag zu erstatten.

— In Olten wurde vergangene Woche das 25. Dienstjubiläum des Bezirkslehrers Herrn *Zehnder* in festlicher Weise gefeiert.

Zürich. Das Bureau des Kantonsrates hat die *Kommission*, welche den Gründen für die Verwerfung des Schulgesetzes nachzuspüren hat, bestellt aus den Herren Schönenberger-Heusser, Nationalrat Abegg, Pfarrer Frey, Dr. Hasler, Schulpräsident P. Hirzel, Güller (Hüttikon), Dr. Kämmer (Knonau), Schoch (Wädensweil) und Ratsschreiber Walder (Glattfelden). Wir gewärtigen, was diese Kommission herausbringen wird; allzugrosse Lehrerfreundlichkeit wird ihr niemand vorwerfen können.

Dass seit dem 9. Dezember über die Schule und ihre „Träger" in allen Tonarten losgezogen wird, davon geben Presse und Gespräche der oft gar wunderlichen Beispiele genug. Die „Schulfreundlichkeit", die vor dem 9. Dezember an den Tag gelegt wurde, rückt hie und da in ein ganz neues Licht. Was sagen aber unsere Kollegen vom Lande, wenn von einem Lehrer öffentlich die Behauptung aufgestellt wurde, es hätten 200 bis 300 Lehrer gegen das Gesetz gestimmt und geredet, *weil sie zu viel zu tun bekommen hätten?* . . . Wir glauben, die gegenwärtige Lage der Dinge sollte vor allem die Lehrer dazu führen, sich zu einigen und den Kampf der sich widerstreitenden Meinungen unter sich auszufechten, statt vor der Öffentlichkeit Steine nach Kollegen zu werfen.

— Das Kapitel *Horgen* sprach sich unter Äusserung verschiedener Abänderungsanträge für die Elementarlehrmittel von Wegmann aus. Die Diskussion führte zu lebhaften Auseinandersetzungen. Die Wahl des Abgeordneten an die Konferenz der Kapitelsvertreter entschied für den, genannten Büchern weniger sympathisch gegenüberstehenden Referenten.

LITERARISCHES.

Wir machen Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände darauf aufmerksam, dass das 13. Heft der **Mitteilungen über Jugendschriften**, herausgegeben von der Jugendschriftenkommission des schweizerischen Lehrervereins, erschienen und beim Verleger, H. R. Sauerländer in Aarau, zu beziehen ist. Dasselbe enthält auf 95 Seiten die Besprechungen von 219 Jugendschriften. Die 13 Hefte (die 12 früher erschienenen sind ebenfalls noch beim Verleger zu beziehen) stellen gewissermassen eine Entwicklungsgeschichte der Jugendliteratur dar.

Im Tempel der Weltliteratur. Eine Sammlung von wertvollen Geisteserzeugnissen aller hervorragenden Völker und Zeiten. Als allgemeines Volkslesebuch bearbeitet und mit literarhistorischen Bemerkungen versehen von *Heinrich Solger*. Langensalza, Schulbuchhandlung von Gressler. 508 Seiten. 7 Fr. 40 Rp.

„Von Jugend auf mit dem Fühlen und Denken des Volkes vertraut, habe ich in meimer langen Lehrertätigkeit allmälig die Überzeugung gewonnen, dass die Wirksamkeit der Schule durch erbauende und belehrende Schriften aller Art und hauptsächlich durch ein allgemeines Volkslesebuch ergänzt werden müsse, das den ins Leben eintretenden jungen Männern und Frauen als ein Wegweiser durch das grosse Reich der Weltliteratur in die Hand zu geben sei" etc.

Der Inhalt gruppirt sich in folgender Weise: 1) Lehrhafte Prosa: Lichtstrahlen aus den Werken und Reden bedeutender Menschen (in Form von Aphorismen); wissenschaftliche Abhandlungen. 2) Beschreibende und erzählende Prosa: Darstellungen aus der Erd- und Naturkunde; Geschichtsbilder, Bruchstücke aus Prosadichtungen. 3) Rednerische Prosa: Bruchstücke aus Reden; Briefe. — Poetischer Teil: 1) Lehrhafte Dichtung: Spruchartiges; lehrhafte Gedichte. 2) Lyrische Dichtung. 3) Proben aus epischen und dramatischen Gedichten.

Eine eingehende Besprechung ist auf engem Raume nicht möglich. Es sei nur im allgemeinen bemerkt, dass vorliegende originale Sammlung in jeder Beziehung den Stempel des Edeln und Ernsten an sich trägt. Ja, es will uns scheinen, sie bewege sich für ein „Volkslesebuch" auf etwas zu hohem Kothurn. Wenn auch nicht als Vorwurf gegenüber dem Verfasser, so doch als für uns bemerkenswert, erwähnen wir, dass unsere Landsleute Gottfried Keller, Ferdinand Meyer und Leuthold vollständig ignorirt sind; einzig letzterm begegnen wir zweimal in Verbindung mit Geibel als Übersetzer von Gedichten. *J. H.*

Schach dem König. Leitfaden zur gründlichen und leichten Erlernung des Schachspiels von *Albrecht Schwarz*. Oranienburg, Ed. Freyhoffs Verlag. 2 Fr.

Der Verfasser erörtert in einfacher, verständlicher Form die Grundregeln des Schachspiels, bietet aber auch durch Vorführung von Fintenspielen, gespielten Partien und Endspielen dem Geübteren hinreichenden Stoff zu weiterer Ausbildung. Dem Texte sind 56 Abbildungen beigegeben. Liebhabern des edlen Spiels kann das Büchlein empfohlen werden. —*t*—.

Gute Jugendschriften.

Angezeigt von E. Sch.

III.

Kindergartenlaube. Farbig illustrirte Zeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend. Monatlich 2 Hefte. Nürnberg, Verlag der Kindergartenlaube. 80 Rp. vierteljährlich. Gebunden (Band zu 12 Heften) 2 Fr. 70 Rp.

Der 5. und 6. Band sind nun nahezu komplet. Die Schrift ist fortwährend gut redigirt und mit ganz reizenden Farbendruckbildern illustrirt. Sie ist so fabelhaft billig, dass sie nicht nur in die Bibliotheken der Kleinen, sondern auch, als ein artiger Unterhaltungsstoff, von den Familien leicht beschafft werden kann. Bestens empfohlen.

Bunte Seifenblasen. Neue Märchen und Dichtungen von *Bernhard Ohrenberg.* Mit Illustrationen von F. Flinzer und C. von Rappard. Gr. 4⁰ 65 S. Berlin, Verlag von A. Hofmann & Co. Geb. 5 Fr. 30 Rp.

Ein Bilderbuch, das den Kleinen grosse Freude bereiten wird. Die hübschen Illustrationen von Rappard (auf Tongrund) zu den *Märchen* und die Humoresken Flinzers entsprechen dem guten Gehalte des Textes, für den wir freilich hie und da eine kindlichere Form wünschen möchten.

Buntes Jahr. Kinderkalender auf das Jahr 1889. Herausgegeben von *D. Duncker.* Mit 12 Kalenderbildern von E. Elias. 3. Jahrg. Gr. 8⁰ 108 S. Berlin, A. Hofmann & Co. Mit schön illustr. Kartonumschlag. 1 Fr. 35 Rp.

Ein gelungenes Kinderbuch, an dem eine ganze Reihe guter Jugendschriftsteller und Künstler Beiträge geliefert. Es haben uns namentlich einige Kinderlieder von J. Lohmeyer, Frida Schanz, Marie Landmann u. a. wohl gefallen. Die Illustrationen (zum Teil in Farbendruck) sind niedlich und (besonders die Kalenderbilder von Elias) voll Leben und Humor. Wenn auch einige Stücke, welche zur Verherrlichung lebender und toter Monarchen dienen sollen (vor allen das kleine Schauspiel von Luise Glass: „Der Kaiser kommt"), für unsere *Schweizerkinder* unpassend erscheinen, so nehmen wir sie doch zu dem vielen Schönen, das dieses — äussert *billige* — Büchlein bietet, geduldig in den Kauf, in der Hoffnung, dass solche Darstellungen in den Kinderherzen und -Köpfen doch noch keine unrepublikanische Gesinnung zu pflanzen vermögen. Für Kinder von 6—12 Jahren können wir diesen Kalender empfehlen.

Musikalische Jugendpost. III. Jahrgang. Vierteljährlich sechs Nummern nebst zahlreichen Musikstücken, biographischen Erzählungen und Charakterbildern von *J. Stieler,* illustrirt von *Paul Thumann* u. a. 8⁰. Das Heft 16 S. und eine Musikbeilage. Verlag von Carl Grüninger in Stuttgart-Leipzig. Ungeb. vierteljährlich 1 Fr. 35 Rp.

Das uns vorliegende Heft Nr. 7 enthält: Eine Erzählung: „F. Mendelssohn bei W. von Goethe" von L. Erbach. „Das Turnier" von B. Augusti. „Der Herr Generalmusikdirektor." „Aus dem Kinderleben Kaiser Wilhelms" von W. Appelt. „Frühlingsgeister", Gedicht mit Illustration von Schulte von Brühl. „Musikalisches Plaudereckchen." „Ring suchen", Unterhaltungsspiel. „Grosser Aufstand", Unterhaltungsspiel. Briefkasten. Rätsel. Eine Musikbeilage von O. Fischer und eine Gratisbeilage: Stieler, „Deutsche Tonmeister."

Die Zeitschrift ist auf alle Fälle gut redigirt und sehr preiswürdig und sie bietet der musikpflegenden reifern Jugend eine recht interessante und bildende Lektüre. In der musikalischen Beilage finden sich drei kleine allerliebste Stücke: *a.* für Klavier, *b.* für Gesang, *c.* für Violin mit Klavierbegleitung.

Friedrich Gerstäcker, *Wie der Christbaum entstand.* 2. Aufl. Ein Märchen. Mit 6 illuminirten Bildern. Kl. 4⁰. Jena, Hermann Costenoble. 4 Fr.

Eine reizende, gemütvolle Erzählung, im Märchentone geschrieben, deren Held Erich eine Reise nach dem hohen Norden unternimmt, auf welcher er mit allerlei fremden Menschen und Tieren, aber auch mit Heinzelmännchen, Waldmännchen, Seejungfern und Kobolden Bekanntschaft macht. Mit dem Weihnachtsfest selbst hat die Geschichte wenig zu tun. — Für 10—15jährige Kinder bestens empfohlen.

M. Frere, *Märchen aus der indischen Vergangenheit.* Hindustanische Erzählungen aus dem Süden von Indien. Nach der 2. Aufl. aus dem Englischen übersetzt von *A. Passow.* Nebst 4 Illustrationen in Farbendruck und 47 Holzschnitten. Jena, Hermann Costenoble. 8 Fr.

Eine stattliche Sammlung wirklich guter Märchen, die den Grimmschen an die Seite gesetzt werden dürfen und die dem Verständnis germanischer Kinder durchaus nicht so ferne liegen, wir man etwa glauben möchte. Glücklich die Kleinen, deren Erziehung so verständig geleitet worden, dass sie solche Produkte der edlen Volkspoesie zu geniessen vermögen!

Paul Mantegazza, *Lebensweisheit für die Jugend.* Aus dem Italienischen. 380 S. Jena, Herm. Costenoble. 4 Fr.

Dieses originelle Opus ist für eine *denkende* reifere Jugend bestimmt. Es enthält keine spannende Historie, wohl aber eine Fülle trefflicher Belehrungen, die an einfache, alltägliche Begebenheiten im Natur- und Menschenleben sich anlehnen, und die ein welterfahrener alter Seemann zur Erziehung seines Neffen verwendet. Der Verfasser widmet sein Buch dem Autor des berühmten Werkes „Ein Herz", Edmondo de Amicis, indem er sagt, beim Durchlesen des letztern habe er wie ein Kind geweint und aus diesen Tränen sei sein eigenes Buch entstanden. — Eine gediegene, wahrhaft bildende Lektüre.

Im Verlage von Karl Krabbe in Stuttgart erschienen die nachfolgenden *Erzählungen* für *junge Mädchen:*

1) **Ringen und Streben.** Zwei Erzählungen. Von *Julie Werner.* 8⁰ 242 S. Eleg. geb. 4 Fr.
2) **Einsame Blumen.** Von *Julie Werner.* 8⁰ 253 S. Eleg. geb. 4 Fr.
3) **Wollt ihr's hören.** Von *Adelheid Wildermuth.* 2. Aufl. (Drei Erzählungen.) 8⁰ 245 S. Eleg. geb. 4 Fr.
4) **Schule und Leben.** Von *Adelheid Wildermuth.* 2. Aufl. (Drei Erzählungen.) 8⁰ 266 S. Eleg. geb. 4 Fr.

Sämtliche vier Bücher sind als Lektüre für das *reifere Mädchen*alter empfehlenswert, ganz besonders die Nrn. 3 u. 4, welche von der talentvollen Tochter der berühmten Ottilie Wildermuth mit viel Geist und Humor geschrieben sind, und die mitunter einer gewissen ungesunden Richtung in der modernen Mädchenerziehung mit köstlicher Satire zu Leibe gehen.

Kleine Hausbibliothek für die Jugend. Herausgegeben von *Theod. Weyler.* Per Bändchen (kl. 8⁰ br.) zu 30 Rp. Leipzig, Gressner & Schramm.

Von dieser — auf 100 Bändchen angewachsenen — Anthologie (zum Teil klassischer) Erzählungen und Gedichte liegen uns 8 Bändchen vor folgenden Inhalts: 1) Der gehörnte Siegfried. Nach Gustav Schwab. 2) Kaiser Wilhelms Kinderjahre. Von M. H. Gärtner. 3) Die Harzreise. Von H. Heine (für die Jugend bearbeitet). 4) Der Mann ohne Schatten. Nach A. v. Chamisso. 5) Sechzig ausgewählte Fabeln. Von W. Hey. 6) Hannchen und die Küchlein. Von K. G. Eberhard. 7) Hans Dampf in allen Gassen. Nach H. Zschokke. 8) Das Heimchen am Herde. Von Ch. Dickens.

Unter diesen Stücken möchten wir einzig „Die Harzreise" beanstanden, die in dieser Bearbeitung das Heinesche Salz verloren hat. Ein solches Werk soll in seiner echten Gestalt für das *gereifte* Alter aufgespart bleiben. Das ganze Unternehmen ist ein höchst verdienstliches und darf bestens empfohlen werden.

Ausschreibung.

Es wird hierdurch die Lehrstelle für ***Handelswissenschaften am städtischen Gymnasium in Bern*** zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Stundenzahl ca 20. Besoldung im Maximum 200 Fr. per wöchentliche Stunde. Die Zuteilung anderer Fächer wird vorbehalten. Anmeldungen nimmt bis 20. Januar entgegen (B 2440)

Die Schulkommission des städtischen Gymnasiums.

Festbüchlein.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

100 Hefte mit über 600 Illustrationen.

Preis pro Heft 25 Rp.

Den HH. Lehrern und Tit. Schulbehörden wird bei direktem Bezuge von der Verlagsbuchhandlung Orell Füssli & Co. in Zürich das Heft zu 10 Rp. gegen Nachnahme geliefert. Im Buchhandel kostet d. Heft 25 Rp. (O V 389)

Heft 1—10, 21—30, 41—50, 61—70, 81—90 für Kinder von 6 bis 12 Jahren.

Heft 11—20, 31—40, 51—60, 71—80, 91—100 für Kinder von 10 bis 15 Jahren.

Für diese Saison sind die Hefte 86—90 und 96 bis 100 ganz neu bearbeitet worden. Der Inhalt ist gediegen, und es sind fast lauter Original-Illustrationen darin, welche noch nie f. Kinderschriften verwendet wurden. Der Preis von 10 Rp. ist bei der gebotenen Leistung ein ausserordentlich billiger.

Über 100,000 Exemplare abgesetzt.

Offene Lehrstellen.

An der Knabensekundarschule Basel sind infolge Todesfalles, Resignation und neuer Klassenbildungen 4—5 Lehrstellen auf nächstes Frühjahr zu besetzen. Der Unterricht erstreckt sich auf das fünfte bis achte Schuljahr. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 28—30; die Besoldung 100—140 Fr. für die Jahresstunde, die Alterszulage 400 Fr. nach zehn, 500 Fr. nach fünfzehn Dienstjahren. Die Pensionirung ist gesetzlich geordnet. Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre Anmeldungen in Begleit einer kurzen Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges und der Ausweisschriften über Befähigung und bisherige Lehrtätigkeit bis zum 3. Januar 1889 an den Unterzeichneten einsenden.

Basel, den 12. Dezember 1888. (H 4219 Q) ***J. J. Bussinger,*** Rektor.

Im Verlag von J. Huber erschien und ist durch alle schweizer. Buchhandlungen zu beziehen:

Schweizerischer Lehrerkalender

für das Jahr

1889

Siebenzehnter Jahrgang.

Herausgegeben von

Dr. **A. Ph. Largiadèr.**

Solid in Leinwand gebunden Preis Fr. 1. 80.

Inhaltsverzeichnis:

(Die mit ** bezeichneten Artikel sind neu, die mit * bezeichneten sind umgearbeitet.)

I. Uebersichtskalender.

II. Tagebuch mit historischen Angaben für die einzelnen Tage.

III. Für die Schule: **Zur schweizerischen Schulchronik. — **Zur Schulbankfrage. — **Der Anthropometer.

IV. Statistische und Hülfstafeln: Uebersicht der grösseren Planeten. — Bahnelemente der Hauptplaneten. — * Areal und Bevölkerung der Erdteile und ihrer Staaten. — * Nationalitäten Europas. Religionen Europas und der Erde. Menschenrassen der Erde. — Dimensionen der Erde. — Einige wichtige Konstanten. — * Ergebnisse der pädagogischen Prüfung bei der Rekrutirung für das Jahr 1887. — * Ergebnisse der pädagogischen Prüfung bei der Rekrutirung für die Jahre 1880—1888. — * Statistische Vergleiche. — ** Frequenz der schweizerischen Universitäten, Wintersemester 1887/1888. — ** Gewerbliche und industrielle Berufsbildung. — *Ortstafel. — Chemische Tafel. — Die trigonometrischen Zahlen. — Beziehungen planimetrischer Grössen. — Trigonometrische Grundgesetze und goniometrische Formeln. — * Posttarif.

V. Formulare zu Stundenplänen und Schülerverzeichnissen.

VI. Formulare und weisses (liniirtes) Papier zu Notizen.

Offene Lehrerstelle.

Die Hülfslehrerstelle für Schreiben, Gesang, Violinunterricht und Turnen, mit einer jährlichen Besoldung von 900 Fr, bei ca 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Bezirksschule in Mellingen wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle kann eventuell der Organistendienst, mit einer jährlichen Besoldung von 300 Fr., verbunden werden.

Anmeldungen, mit Beilage der reglementarisch vorgeschriebenen Ausweise, sind bis 10. Januar 1889 an die Bezirksschulpflege in Mellingen zu richten.

Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig. (Zu beziehen d. jede Buchhandlung.)

Soeben erschien:

Leitfaden

der

Physik und Chemie.

Für die oberen Klassen von Bürger- und höheren Mädchenschulen in 2 Kursen bearbeitet von

A. Sattler.

Sechste verbesserte Auflage.

Mit 180 eingedruckten Holzstichen.

gr. 8. steif br. 1 Fr. 10 Rp.

Cigarren

Tip-Top

von eleganter Façon, schön weiss brennend, angenehmem Aroma, sind zu beziehen in bestabgelagerter Qualität, bedeutend unter dem Fabrikpreise, per 1000 Stück à 26 Fr., per 100 Stück à 3 Fr., bei (H 5051 Z) **Friedrich Curti in St. Gallen.**

Gute Schulhefte

liefert zu billigen Preisen

G. Wenger, Papeterie,

Diessbach b. Thun.

(Liniaturen-Musterhefte samt Preisliste versende gratis und franko.)

Im Lehrmittelverlag der Buchdruckerei ***Huber*** in ***Altdorf*** ist erschienen:

Sammlung

der Aufgaben im schriftlichen Rechnen

bei den schweiz. Rekrutenprüfungen

der Jahre 1880—87.

Von

F. Nager, Rektor, eidg. pädag. Experte.

Preis 30 Rp.,

Schlüssel hiezu à 10 Rp.,

grössere Quantitäten billiger.

Verlag von J. Huber, Frauenfeld.

Wyss, Zur Schulreform. 1 Fr.

Zeumer, C., Zwei- und dreistimmige Choräle für die Hand der Schüler nach dem Satz des Choralbuches der Kantone Glarus, St. Gallen, Graubünden und Thurgau. 50 Rp.

Hiezu Titel und Inhaltsverzeichnis des 33. Jahrgangs der Lehrerzeitung.